

Kanton Zürich
Gemeinde Aesch b. Birmensdorf

687

S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T

für die Quellwasserfassungen Chüebuck und Gummhalden

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassungen Chüebuck und Gummhalden erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen Chüebuck und Gummhalden bilden Schutzzeiten im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen:

Nr. 687/1 Uebersichtplan 1 : 2500

Nr. 687/2 Situation 1 : 500

des Ingenieurbüros Zobrist + Weideli, Zürich, vom
23. Januar 1981.

Diese Pläne sind integrierender Bestandteil dieses
Reglementes.

Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ist vorbehältlich lit. b verboten.

- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation resp. geschlossener Grube.
 - Weidscheune mit geschlossener Grube
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchgruben, Miststöcke und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Sickerschächten ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.
- Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeit bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
 - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau und Weidgang sind gestattet. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln sowie Kunstdünger ist verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen sind verboten.
- b) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5.
- c) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- d) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau und Weidgang sind gestattet. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln sowie Kunstdünger ist verboten.
- e) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen. Rodungen mit anschliessender Wiederaufforstung sind gestattet.
- f) Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmittel
- Die Fassungsbereiche ausserhalb des Waldes sind einzuzäunen.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8: - Bestehende Tankanlagen und Gebindelager sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie annähernd den gleichen Sicherheitsgrad aufweisen wie Neuanlagen. Ist die erforderliche Sicherheit mit diesen Massnahmen nicht zu erreichen, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Jedes Aendern und Anpassen einer Tankanlage oder eines Gebindelagers bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Die Fristen für das Anpassen und die Ausserbetriebsetzungen werden vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau festgelegt.

- Die bestehende Jauchegrube in der Zone III ist alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 10: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Aesch b.B. festgesetzt am 12. Febr. 1981.

Der Präsident:

Schönma.....

Der Gemeinderatsschreiber:

R. Künzler.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **1034...**

13. Juni 1981

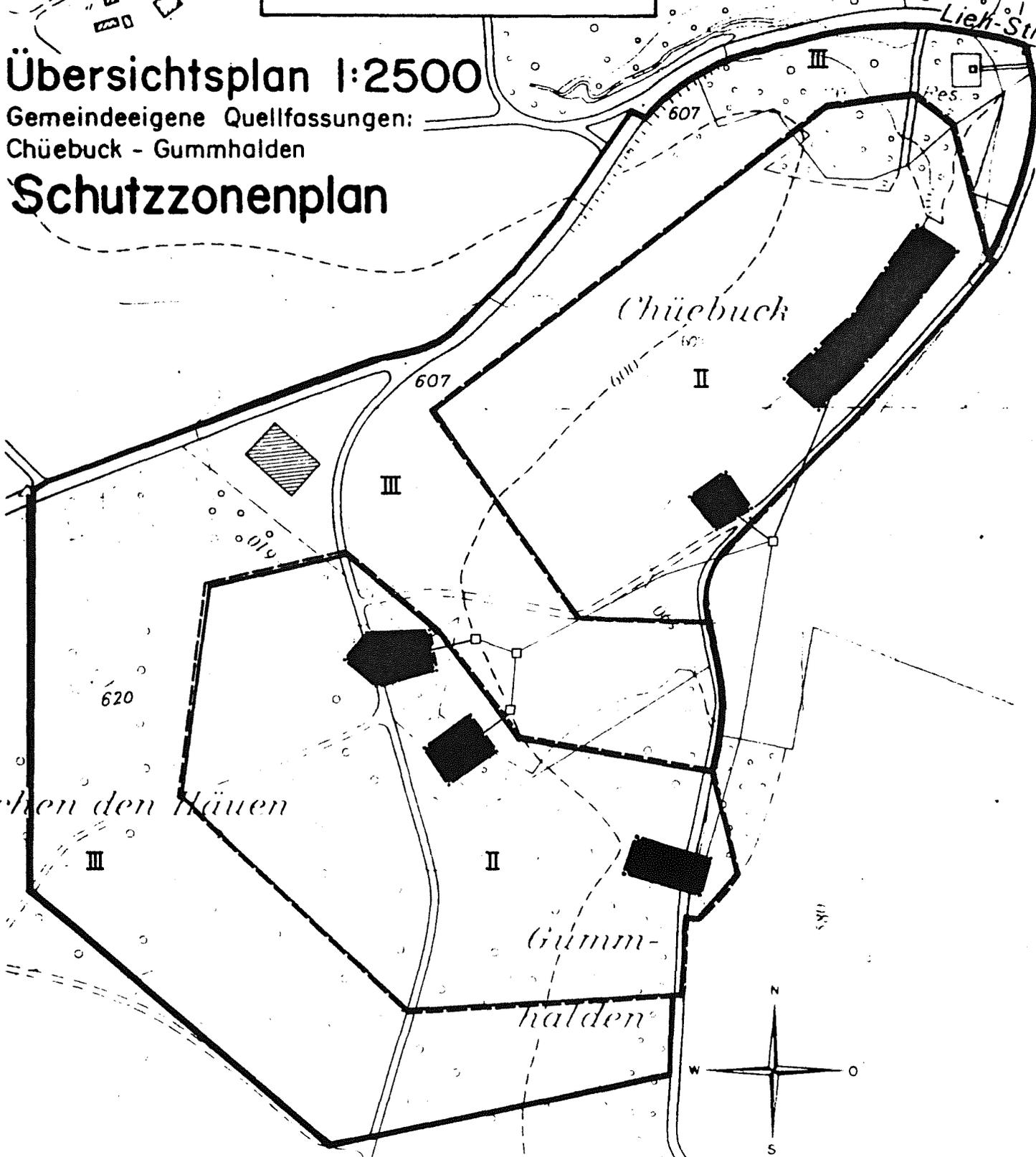


W.V. Aesch b. B. / ZH
Quellfassungen Chüebuck - Gummhalden

Übersichtsplan 1:2500

Gemeindeeigene Quellfassungen:
Chüebuck - Gummhalden

Schutzonenplan



Res.

- Brunnenstube
- Quellwasserleitung
- Quellfassung
- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone)

Zürich, den 23. Jan. 1981

Zobrist+Weideli
Ingenieurbüro